

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 99. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergrund

Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen. Die im Appendix - Abschnitt 1 der jeweiligen Anlage aufgeführten EBM-Positionen definieren den Behandlungsumfang in der ASV nach § 116b SGB V. Zum Behandlungsumfang zählen zusätzlich die im Appendix - Abschnitt 2 aufgeführten Leistungen, die bislang keine Abbildung im EBM gefunden haben.

Für die Leistungen des Appendix – Abschnitt 2 der Anlage 1.1 Buchstabe c – Chronisch entzündliche Darmerkrankungen der ASV-RL erfolgt die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 50601 in den Abschnitt 50.6 EBM.

3. Regelungsinhalte

Teil A

In Nr. 1 des Beschlusses wird die Gebührenordnungsposition (GOP) 50601 in den Abschnitt 50.6 in Kapitel 50 EBM aufgenommen. Dieser enthält Leistungen des Appendix – Abschnitt 2 gemäß ASV-RL zur Anlage 1.1 Buchstabe c – Chronisch entzündliche

Darmerkrankungen. Die GOP 50601 dient der Vergütung des bislang nicht im EBM abgebildeten Aufwands einer Chromoendoskopie bei Durchführung der Überwachungskoloskopie nach der lfd. Nr. 4 des Appendix – Abschnitt 2 zur Anlage 1.1 Buchstabe c – Chronisch entzündliche Darmerkrankungen der ASV-RL. Über diese GOP werden die Aufbereitung und der Einsatz des Färbemittels sowie die hiermit verbundene Nachbereitung und ggf. verlängerte Untersuchungsdauer durch die abschnittsweise Färbung und Absaugung des Färbemittels im Rahmen einer Überwachungskoloskopie vergütet. Für den Einsatz der hochauflösenden Weißlichtendoskopie (HDWLE), die vom Gemeinsamen Bundesausschuss in der genannten Abschnitt 2-Leistung ebenfalls aufgeführt ist, wurde vom ergänzten Bewertungsausschuss gegenüber einer regulären (Teil-)Koloskopie kein höherer Aufwand festgestellt, so dass dieses Verfahren keinen Zuschlag zu den GOP 04514, 04518, 13421 und 13422 auslöst.

In Nr. 2 des Beschlusses wird der Anhang 6 EBM entsprechend angepasst. Die Gebührenordnungsposition 50601 wird neu in den Anhang 6 EBM aufgenommen und den zur Abrechnung berechtigten Fachgruppen zugeordnet.

Teil B

Durch den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über Änderungen der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL): Jährliche Anpassung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und weitere Änderungen vom 16.03.2023 ist die Gebührenordnungsposition 51011 des Kapitels 51 EBM im Appendix der Anlage 1.1 Buchstabe c – Chronisch entzündliche Darmerkrankungen aufgeführt. Diese im Abschnitt 1 des genannten Appendix aufgeführte Leistung des Kapitels 51 EBM wird durch den Teil B des vorliegenden Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses zum nächstmöglichen Quartal nach Inkrafttreten des Beschlusses des G-BA in den Anhang 6 EBM aufgenommen und den abrechnungsberechtigten Fachgruppen zugeordnet.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt zum 1. Januar 2024 und Teil B zum 1. Oktober 2023 in Kraft.